

Kanzleinachrichten

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung - Ausgabe Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat Juni 2018 haben wir wieder einige Entscheidungen ausgewählt und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung Ihrer individuellen Mandanteninformationen. Das Programm stellt Ihnen Textbausteine entsprechend Ihrer hinterlegten Mandantenmerkmale zu persönlichen Informationsschreiben zusammen. Sollten Sie von Mandanten auf umfangreiche juristische Fragestellungen angesprochen werden, beachten Sie bitte, dass im Einzelfall die Rechtsberatung dem Rechtsdienstleistungsgesetz widersprechen kann. Im Zweifel verweisen Sie deshalb an einen Rechtsanwalt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, was für den Werbungskostenabzug beachtet werden muss, wenn ein [Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer](#) (Seite 10) besteht.

Das [Honorar für rechtspolitische Vorträge eines vollzeitbeschäftigten Professors sind keine Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit](#) (Seite 12). Daher kommt der Übungsleiterfreibetrag in diesen Fällen nicht in Betracht.

Ein [National und international tätiger Fußballschiedsrichter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb](#) (Seite 14), verkündete der Bundesfinanzhof. Die ausländischen Einkünfte unterliegen zudem der deutschen Gewerbesteuer.

Der Bundesfinanzhof entschied für privat Krankenversicherte: [Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben](#) (Seite 20). Selbst getragene Kosten können demnach nicht als Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden.

Die [Steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter](#) (Seite 32) hat das Finanzgericht München für den Fall abgelehnt, in dem Vermieter und Mieter gemeinsam die Wohnung des Vermieters bewohnt haben.

Der [Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften](#) (Seite 33) nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht möglich, wenn der Steuerpflichtige lediglich eine Reinvestitionsabsicht in ein noch nicht bestimmtes Vermietungsobjekt bekundet.

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Für Arbeitgeber wie für Schüler gleichermaßen interessant ist: [Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei](#) (Seite 43).

Wer steuerliche Klarheit über eine geplante Gestaltung haben will, kann eine verbindliche Auskunft einholen. Zu den Voraussetzungen hat das Finanzgericht Nürnberg Stellung genommen. Lesen Sie im Textbaustein [Erteilung einer verbindlichen Auskunft: Anforderung an die Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhalts](#) (Seite 49), wie wichtig es sein kann, Verträge vollständig vorzulegen.

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- **Eltern können Studiengebühren ihrer Kinder nicht als Sonderausgaben berücksichtigen**
- **Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs**
- **Gewerblicher Grundstückshandel bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten**
- **Kein Schadenersatz für fiktive Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht**

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Juni 2018 war der 26. April 2018.

Ihre

Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Sie erreichen den gewünschten Text, indem Sie auf die Seitenzahl klicken.

Termine Juni 2018	6	Steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter	32
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	7		
Termine Juli 2018	9		
Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer	10	Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften	33
Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen	11	Vermieter trägt Darlegungs- und Beweislast bei Betriebskostenabrechnung	34
Honorar für rechtspolitische Vorträge eines vollzeitbeschäftigten Professors sind keine Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit	12	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und Abbruchkosten eines Gebäudes	35
Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob	13	Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der erhöhten Miete	36
National und international tätiger Fußballschiedsrichter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb	14	Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaften nur bei Erbringung von erheblichen Zusatzleistungen	37
Keine Steuerbefreiung für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit	15	Billigkeitsmaßnahmen bei geerbten Verlusten	38
Steuerbarkeit der den Arbeitgebern gewährten Eingliederungszuschüsse zur Beschäftigung von Arbeitnehmern	16	Rechnungsberichtigung im Fall einer zur Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer	39
Besteuerung der Kapitalabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag	17	Verfahrensweg zur Korrektur eines unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags	40
Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer	18	Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Pfandversteigerungen durch Pfandleihhäuser	41
Besteuerung der Emissionsrendite bei feststehendem Zinsbetrag für eine im Voraus bestimmte Laufzeit	19	Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts	42
Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben	20	Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei	43
Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar	21	Musikschullehrerin kann freie Mitarbeiterin sein	44
Kindergeld für ein behindertes Kind	22	Keine Entschädigung wegen Diskriminierung bei Stellenangebot für weibliche Autoverkäuferin	45
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kinds	23	Schwangere bei Massenentlassungen nicht immer geschützt	46
Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft	24	Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten ist Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes	47
Buchwertfortführung bei Abspaltung des gesamten operativen Betriebs einer Kapitalgesellschaft	25	Keine Diskriminierung durch Altersabstandsklausel in Versorgungsordnung	48
Veräußerung von Anteilen und Erwerb durch die GmbH	26	Erteilung einer verbindlichen Auskunft: Anforderung an die Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhalts	49
Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen	27	Berichtigungsmöglichkeit eines Steuerbescheids wegen offener Unrichtigkeit	50
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei übernommener Instandhaltungsrücklage	28	Fehlerhaft öffentlich zugestellter Verwaltungsakt wird durch Akteneinsicht des Prozessbevollmächtigten bekannt gegeben	51
Grunderwerbsteuer: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Mieters	29	Nach Restschuldbefreiung entstandene Steuererstattungsansprüche können mit während der Insolvenz entstandenen Steuerschulden verrechnet werden	52
Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung	30	Zulässigkeit einer Außenprüfung	53
Grundstückseigentümer haften für ihre Handwerker	31	Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH	54
		Pflichten von Suchmaschinen-Betreibern bei Hinweisen auf Rechtsverstöße	55
		Informationspflichten des Maklers zum Energieverbrauch bei einer Immobilienanzeige	56
		Als „Vollmacht“ überschriebenes Schriftstück kann Testament sein	57

Umleitung von Suchanfragen nach fremder
Marke auf eigene Verkaufsplattform

58

Standardbrief

59

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und Abbruchkosten eines Gebäudes	35	Keine Steuerbefreiung für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit	15
Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften	33	Kindergeld für ein behindertes Kind	22
Als 'Vollmacht' überschriebenes Schriftstück kann Testament sein	57	Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar	21
Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei übernommener Instandhaltungsrücklage	28	Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben	20
Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten ist Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes	47	Musikschullehrerin kann freie Mitarbeiterin sein	44
Berichtigungsmöglichkeit eines Steuerbescheids wegen offenbarer Unrichtigkeit	50	Nach Restschuldbefreiung entstandene Steuererstattungsansprüche können mit während der Insolvenz entstandenen Steuerschulden verrechnet werden	52
Besteuerung der Emissionsrendite bei feststehendem Zinsbetrag für eine im Voraus bestimmte Laufzeit	19	National und international tätiger Fußballschiedsrichter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb	14
Besteuerung der Kapitalabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag	17	Pflichten von Suchmaschinen-Betreibern bei Hinweisen auf Rechtsverstöße	55
Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen	11	Rechnungsberichtigung im Fall einer zur Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer	39
Billigkeitsmaßnahmen bei geerbten Verlusten	38	Schwangere bei Massenentlassungen nicht immer geschützt	46
Buchwertfortführung bei Abspaltung des gesamten operativen Betriebs einer Kapitalgesellschaft	25	Standardbrief	59
Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob	13	Steuerbarkeit der den Arbeitgebern gewährten Eingliederungszuschüsse zur Beschäftigung von Arbeitnehmern	16
Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung	30	Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaften nur bei Erbringung von erheblichen Zusatzleistungen	37
Erteilung einer verbindlichen Auskunft - Anforderung an die Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhalts	49	Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer	18
Fehlerhaft öffentlich zugestellter Verwaltungsakt wird durch Akteneinsicht des Prozessbevollmächtigten bekannt gegeben	51	Steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter	32
Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei	43	Termine Juli 2018	9
Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH	54	Termine Juni 2018	6
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kinds	23	Umleitung von Suchanfragen nach fremder Marke auf eigene Verkaufsplattform	58
Grunderwerbsteuer - Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Mieters	29	Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Pfandversteigerungen durch Pfandleihhäuser	41
Grundstückseigentümer haften für ihre Handwerker	31	Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts	42
Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer	10	Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft	24
Honorar für rechtspolitische Vorträge eines vollzeitbeschäftigten Professors sind keine Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit	12	Veräußerung von Anteilen und Erwerb durch die GmbH	26
Informationspflichten des Maklers zum Energieverbrauch bei einer Immobilienanzeige	56	Verfahrensweg zur Korrektur eines unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags	40
Keine Diskriminierung durch Altersabstandsklausel in Versorgungsordnung	48	Vermieter trägt Darlegungs- und Beweislast bei Betriebskostenabrechnung	34
Keine Entschädigung wegen Diskriminierung bei Stellenangebot für weibliche Autoverkäuferin	45	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	7
Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen	27	Zulässigkeit einer Außenprüfung	53

Termine Juni 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Umsatzsteuer ⁴	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	27.06.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.06.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Termine/Allgemeines
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Rechtsformunabhängig
Branche:	Branchenunabhängig
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:⁹

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Termine/Allgemeines
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Rechtsformunabhängig
Branche:	Branchenunabhängig
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	ja

Termine Juli 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.07.2018	13.07.2018	06.07.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.07.2018	13.07.2018	06.07.2018
Sozialversicherung⁵	27.07.2018	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Termine/Allgemeines
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Rechtsformunabhängig
Branche:	Branchenunabhängig
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	ja

Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer

Ein Ehepaar kaufte zwei Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, die dann jeweils im hälftigen Miteigentum der Ehepartner standen. Dafür nahm das Ehepaar gemeinsam ein Darlehn auf. Zins und Tilgung zahlten sie von ihrem gemeinsamen Konto. Eine der Wohnungen nutzte die Ehefrau als steuerlich anerkanntes außerhäusliches Arbeitszimmer. Das Finanzamt berücksichtigte die nutzungsabhängigen Kosten wie Energie- und Wasserkosten in voller Höhe als Werbungskosten, während es Abschreibung und Schuldzinsen nur zur Hälfte zum Abzug zuließ.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei gemeinschaftlichem Erwerb einer Wohnung ist davon auszugehen, dass jeder Miteigentümer die Anschaffungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat. Grundstücksorientierte Kosten wie Abschreibung, Grundsteuern, Versicherungen und Schuldzinsen können daher nur entsprechend den Miteigentumsanteilen zu Werbungskosten führen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	Einkommensteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	Wohneigentum (selbstgenutzt)
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BFH, Urt. v. 06.12.2017, VI R 41/15, DB 2018, S. 801, LEXinform 0950473.

Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen

Wird der private Nutzungswert eines mehrheitlich betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs nach der 1 %-Methode ermittelt, ist dessen inländischer Bruttolistenpreis zugrunde zu legen.¹ Bei Importfahrzeugen, für die es keine inländischen Bruttolistenpreise gibt, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs² wie folgt vorzugehen:

Ist das Fahrzeug mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar, ist dessen Bruttolistenpreis anzusetzen. Andernfalls kann man sich an den inländischen Endverkaufspreisen freier Importeure orientieren. Im entschiedenen Fall wurde der tatsächlich in Rechnung gestellte Bruttopreis zugrunde gelegt.

Ein ausländischer Listenpreis kann nicht angesetzt werden. Dieser spiegelt nicht die Preisempfehlung des Herstellers wider, die für den inländischen Neuwagenmarkt gilt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	Einkommensteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

² BFH, Urt. v. 09.11.2017, III R 20/16, BFH/NV 2018, S. 563 LEXinform 0951182.

Honorar für rechtspolitische Vorträge eines vollzeitbeschäftigten Professors sind keine Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit

Mit der sog. Übungsleiterpauschale sollen Bürger, die als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder in vergleichbarer nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich nebenberuflich tätig sind, entlastet werden. Erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ist diese bis zur Höhe von insgesamt 2.400 € im Jahr von der Einkommenssteuer befreit.

Das Finanzgericht Köln¹ versagte einem hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Universitätsprofessor diese Begünstigung. Er übte neben seiner Professur selbstständige Tätigkeiten aus, u. a. rechtspolitische Vortragstätigkeiten und als Dozent im Rahmen der Fortbildung von Fachanwälten.

Eine dem Übungsleiter vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit muss durch seine besondere pädagogische Ausrichtung definiert sein, was das Gericht bei rechtspolitischen Vorträgen und der Fortbildung von Fachanwälten als nicht gegeben ansah. Weiterhin fehlte es an der Nebenberuflichkeit. Die Vortragsveranstaltungen waren vielmehr Ausfluss der hauptberuflichen Fähigkeiten und Expertise des Professors. Sie standen mit seiner Lehrtätigkeit an der Universität in einem hinreichenden Zusammenhang. Schließlich waren die Nebentätigkeiten zeitlich und wirtschaftlich so umfangreich, dass nicht von einer Nebenberuflichkeit ausgegangen werden konnte.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Einkünfte aus selbst. Arbeit EST - Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG Köln, Urt. v. 19.10.2017, 15 K 2006/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 5/18), LEXinform 5020854.

Dienstwagen für Ehepartner mit Minijob

Ein Unternehmer beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft. Den betrieblichen Pkw, den er ihr dafür zur Verfügung stellte, durfte die Ehefrau auch privat fahren. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, da es einem Fremdvergleich nicht standhielte. Infolge versagte es die Berücksichtigung des Lohnaufwands sowie der Pkw-Kosten für das der Ehefrau überlassene Fahrzeug als Betriebsausgaben.

Das Finanzgericht Köln¹ widersprach dem Finanzamt. Obwohl die vorliegende Gestaltung im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses ungewöhnlich sei, hielten Vertrag und Durchführung dem Fremdvergleich stand. Zwar sei die gewährte Vergütung in Gestalt eines Bar- und Sachlohns angesichts eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses selten. Dennoch hielt sie das Gericht deshalb nicht automatisch für unüblich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Einkünfte aus Gewerbebetrieb EST - Einkünfte aus selbst. Arbeit
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	Verheiratet
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG Köln, Urt. v. 27.09.2017, 3 K 2547/16, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 44/17), LEXinform 5020991.

National und international tätiger Fußballschiedsrichter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass Fußballschiedsrichter selbstständig, also nicht als Arbeitnehmer tätig sind und auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Sie erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegen der Gewerbesteuer. Damit war ein deutscher Schiedsrichter, der im Ausland auch Spiele der internationalen Fußballverbände FIFA und UEFA geleitet hatte, mit seiner Anfechtung der vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuerermessbescheide nicht erfolgreich.

Der Bundesfinanzhof urteilte darüber hinaus, dass der Schiedsrichter an ausländischen Spielorten keine Betriebsstätte begründet hatte. Einzige Betriebsstätte war allein die inländische Wohnung des Schiedsrichters als Ort der Geschäftsleitung. Damit unterliegen auch die ausländischen Einkünfte der deutschen Gewerbesteuer.

Obwohl sich der Schiedsrichter während der von ihm geleiteten Fußballspiele körperlich betätigte, erkannte ihn das Gericht nicht als Sportler im Sinne der Regelungen einiger Doppelbesteuerungsabkommen an. Somit liegt das Besteuerungsrecht seiner Einkünfte bei der Bundesrepublik Deutschland und nicht bei dem Staat, in dem das Fußballspiel stattgefunden hat.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	ESt - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	Sportler
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BFH, Urt. v. 20.12.2017, I R 98/15, BFH/NV 2018, S. 497, LEXinform 0950933.

Keine Steuerbefreiung für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit

Aufwandsentschädigungen für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei.¹

Eine Tätigkeit wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs² nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil einer Hauptleistung anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn für denselben Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung ausgeübt wird, beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Hauptleistung ausgeübt wird. Eine Steuerbefreiung kommt dann nicht in Betracht. Für die Befreiung ist es zudem schädlich, wenn der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Einkünfte aus nichtselbst. Arbeit
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	nein

¹ § 3 Nr. 26 EStG.

² BFH, Beschl. v. 11.12.2017, VI B 75/17, BFH/NV 2018, S. 337, LEXinform 5908681.

Steuerbarkeit der den Arbeitgebern gewährten Eingliederungszuschüsse zur Beschäftigung von Arbeitnehmern

Ob die den Arbeitgebern gewährten Zuschüsse für die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als steuerpflichtige oder steuerfreie Einnahmen zu behandeln sind, kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ offen bleiben. Bei einer unterstellten Steuerfreiheit wären die im Zusammenhang mit steuerfreien Zuschüssen stehenden Lohnzahlungen (Betriebsausgaben) um die Zuschüsse zu kürzen.² Bei einer unterstellten Steuerpflicht wären die damit im Zusammenhang stehenden Lohnzahlungen in vollem Umfang ergebniswirksam. Das Ergebnis wäre in beiden Fällen gleich.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Einkünfte aus L+F EST - Einkünfte aus Gewerbebetrieb EST - Einkünfte aus selbst. Arbeit EST - Einkünfte aus V+V
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BFH, Urt. v. 29.08.2017, VIII R 17/13, BFH/NV 2018, S. 472, LEXinform 0929510.

² § 3c Abs. 1 EStG.

Besteuerung der Kapitalabfindung aus einem Altersvorsorgevertrag

Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Altersvorsorgezulage. Damit das im Rahmen der geförderten Altersvorsorge aufgebaute Altersvorsorgevermögen auch tatsächlich im Alter zur Verstärkung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zur Aufstockung der Pension zur Verfügung steht, ist genau festgelegt, auf welche Weise es zu einer Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen kommen darf. Das Altersvorsorgevermögen darf nicht schädlich verwendet werden.¹

Das Finanzgericht Köln² hat entschieden, dass die Abfindung einer Kleinbetragsrente statt einer ursprünglich vorgesehenen monatlichen Rentenzahlung keine schädliche Verwendung sei. Die gewährten Zulagen seien nicht zurückzuzahlen. Die Abfindung der Kleinbetragsrente sei allerdings in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Eine Tarifiermäßigung (Fünftelregelung) komme nicht zur Anwendung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Urteil betrifft einen Fall aus dem Jahr 2015. Ab dem 1. Januar 2018 kann für die Abfindung einer Kleinbetragsrente grundsätzlich die Tarifiermäßigung Anwendung finden.³

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	(Steuerliche) Förderung
Rechts- und Unternehmensform:	Natürliche Person
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 93 EStG.

² FG Köln, Urt. v. 04.07.2017, 5 K 3136/16, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 39/17), LEXinform 5020859.

³ § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG.

Steuerfreie Überlassung eines Computers an einen Arbeitnehmer

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern betriebliche Datenverarbeitungs- und Kommunikationsgeräte zur privaten Nutzung steuerfrei überlassen. Darunter fallen bspw. PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones. Ob dies durch Gehaltsumwandlung geschieht oder die Arbeitnehmer die Überlassung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erhalten, ist für die Steuerfreiheit unerheblich.

Die Nutzung ist allerdings dann nicht steuerfrei, wenn der Arbeitgeber einen PC von einem Dritten least und in einem Überlassungsvertrag mit seinem Arbeitnehmer Regelungen aufnimmt, nach denen diesem der PC (Leasinggegenstand) zuzurechnen ist. Denn dann wird kein betriebliches Gerät überlassen.

So hat es das Sächsische Finanzgericht¹ entschieden. Im zugrunde liegenden Fall war nach den Regelungen des Vertrags mit dem Leasinggeber zwar der PC dem Arbeitgeber (Leasingnehmer) zuzurechnen. Da der Arbeitgeber allerdings mit seinem Arbeitnehmer vereinbart hatte, dass dieser die Pflichten aus dem Leasingvertrag übernimmt und die entsprechenden Rechte abgetreten erhält, erfolgte die endgültige Zurechnung des Geräts zum Arbeitnehmer.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Lohnsteuer(-recht)
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ Sächsisches FG, Urt. v. 02.11.2017, 8 K 870/17, LEXinform 5020765.

Besteuerung der Emissionsrendite bei feststehendem Zinsbetrag für eine im Voraus bestimmte Laufzeit

Der Kläger hatte durch ein Optionsgeschäft „EUR Lock in Bull Certificates on the DAX“-Zertifikate erworben. Sie hatten eine Laufzeit vom 31. Mai 2007 bis zum 1. Oktober 2008. Als „Observation Date“ (Beobachtungszeitpunkt) wurde der 28. Juli 2008 festgelegt und für die Zeit bis dahin eine Verzinsung von 333 € je erworbenem Zertifikat zugesagt. Der Rückzahlungsbetrag für die Zertifikate war abhängig vom Erreichen oder Nichterreichen festgelegter Ober- und Untergrenzen während der Beobachtungsphase. Er lag zwischen 15 % und 180 % des Nominalwerts der Zertifikate.

Im Mai 2008 veräußerte der Kläger die Zertifikate mit einem Verlust. Er begehrte den Ansatz der Marktrendite einschließlich entstandener Nebenkosten als negative Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung für 2008. Das Finanzamt berücksichtigte entsprechend den Grundsätzen des Bundesfinanzhofs zu den Einkünften aus Kapitalvermögen in der für das Streitjahr geltenden Fassung¹ lediglich einen Teil des Verlusts.

Der Bundesfinanzhof² bestätigte diese Auffassung. Der Ansatz der Marktrendite kam nicht in Betracht, da die Zertifikate eine eindeutig abgrenzbare Emissionsrendite hatten. Dies ist der vereinbarte absolut feststehende Zinsbetrag für eine Kapitalforderung – vorliegend 333 € je Zertifikat. Ihr Ansatz scheidet nur bei einer geringfügigen Mindestverzinsung aus, wenn nach den getroffenen Vereinbarungen tatsächlich eine höhere, aber nicht genau bezifferbare Verzinsung vorgesehen ist.

Das Bundesverfassungsgericht muss abschließend entscheiden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	ESt - Einkünfte aus Kapitalvermögen
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ EStG 2008.

² BFH, Beschl. v. 12.07.2017, VIII R 48/14, (Verfassungsbeschw. eingel., Az. BVerfG: 2 BvR 1978/17), BFH/NV 2018, S. 412, LEXinform 0934909.

Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Privat Krankenversicherte können oft eine Beitragserstattung erhalten, indem sie einen Teil ihrer Krankheitskosten selbst tragen. Diese selbst getragenen Kosten können jedoch nicht als Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Mit dieser Entscheidung führt der Bundesfinanzhof¹ seine Rechtsprechung zur Kostentragung bei einem Selbstbehalt fort.

Nur solche Ausgaben sind als Beiträge zu Krankenversicherungen abziehbar, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen. Nur diese dienen letztlich der Vorsorge.

Hinweis: Übersteigen die selbst getragenen Krankheitskosten die zumutbare Belastung,² können sie möglicherweise aber als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Natürliche Person
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BFH, Urt. v. 29.11.2017, X R 3/16, LEXinform 0950894.

² § 33 Abs. 3 EStG.

Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit diese zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Entscheidendes Kriterium ist die Erforderlichkeit der Beiträge. Beiträge zur doppelten oder mehrfachen Absicherung des verfassungsrechtlich gebotenen Versorgungsniveaus sind nicht erforderlich, da die Basisversorgung bereits durch eine Krankenversicherung gewährleistet ist.

Der Bundesfinanzhof¹ hat deshalb entschieden, dass die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Basisabsicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung den Abzug ebenfalls gezahlter Basisversicherungsbeiträge zur privaten Krankenversicherung als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung ausschließt.

Die Beiträge sind nur im Rahmen der für Vorsorgeaufwendungen vorgesehenen Höchstgrenze nach einer Günstigerprüfung abzugsfähig.²

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Natürliche Person
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BFH, Urt. v. 29.11.2017, X R 5/17, BFH/NV 2018, S. 494, LEXinform 0951347.

² § 10 Abs. 4a EStG.

Kindergeld für ein behindertes Kind

Für ein volljähriges Kind wird Kindergeld gezahlt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.¹

Eine Mutter beantragte für ihren 22-jährigen behinderten Sohn Kindergeld. Dem Sohn war ein Grad der Behinderung von 40 bescheinigt. Die Familienkasse versagte das Kindergeld. Das Finanzgericht² sprach das Kindergeld aufgrund eines Sachverständigengutachtens zu. Der Sachverständige konnte zwar trotz dreier Hausbesuche den Sohn nicht zu einem Gespräch bewegen. Er kam aber aufgrund fremdanamnestischer Angaben zu dem Schluss, dass bei dem Sohn neben körperlichen Beeinträchtigungen eine schwere Zwangsstörung mit vorwiegenden Zwangshandlungen sowie eine schwere Persönlichkeitsstörung vorlägen.

Der Bundesfinanzhof³ erkannte das Gutachten auch ohne aktive Beteiligung des Sohnes als aussagekräftig an. Das Gericht durfte sich anhand des Gutachtens davon überzeugen, dass der Sohn aufgrund seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Denn der Gutachter konnte aus seinem persönlichen Eindruck und aus den ihm vorliegenden Anamnesen und Unterlagen schlussfolgern, dass der Sohn nicht imstande war, sich selbst zu unterhalten.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	Kinder
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

² FG Baden-Württemberg, Urt. v. 19.10.2016, 12 K 4010/14.

³ BFH, Beschl. v. 27.11.2017, III B 179/16, BFH/NV 2018, S. 350, LEXinform 5908678.

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines minderjährigen Kinds

Der Übertragung des Betreuungsfreibetrags auf den anderen Elternteil kann der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind nicht gemeldet ist, widersprechen, wenn er das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.¹

Regelmäßige Betreuung in einem nicht unwesentlichen Umfang bedeutet einen nicht nur gelegentlichen Umgang mit dem Kind, der erkennen lässt, dass der Elternteil die Betreuung mit einer gewissen Nachhaltigkeit wahrnimmt, d. h. fortdauernd und immer wieder in Kontakt zu dem Kind steht. Bei nur kurzzeitigem, anlassbezogenem Kontakt (z. B. Geburtstag, Weihnachten, Ostern) liegt eine Betreuung in unwesentlichem Umfang vor. Ein nicht unwesentlicher Umfang der Betreuung liegt typischerweise vor, wenn ein regelmäßiger Umgang an Wochenenden und in den Ferien vereinbart ist. Vereinfachend kann bei einem zeitlichen Betreuungsanteil von jährlich 10 % eine Betreuung in nicht unwesentlichem Umfang angenommen werden.

Im entschiedenen Fall reichte eine Betreuung im zweiwöchigen Rhythmus am Wochenende sowie während der Hälfte der Ferien aus. Diese Regelung war im Vorfeld für das gesamte Streitjahr vereinbart.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	Kinder
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 32 Abs. 6 Satz 8, Satz 9 Alternative 2 EStG.

² BFH, Urt. v. 08.11.2017, III R 2/16, BFH/NV 2018, S. 558, LEXinform 0950714.

Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft

Ein Erbbaurecht ist das vererbliche und veräußerbare Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben.¹

Einer Investorin wurde 1999 vom Grundstückseigentümer ein Erbbaurecht gegen Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses von 3.000 DM eingeräumt. Anschließend errichtete sie ein Gebäude, das sie nach Fertigstellung vermietete. Im Jahr 2005 veräußerte sie das Erbbaurecht einschließlich Gebäude mit Gewinn, den das Finanzamt als privates Veräußerungsgeschäft versteuerte.

Der Bundesfinanzhof² entschied, dass ein Erbbaurecht zwar Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein kann.³ Der Gewinn ist aber nur steuerpflichtig, wenn das Erbbaurecht entgeltlich angeschafft und innerhalb von zehn Jahren veräußert wird. Im entschiedenen Fall war es aber unentgeltlich eingeräumt worden. Der gezahlte Erbbauzins war nicht als Anschaffungskosten zu qualifizieren, sondern stellte laufendes Entgelt für die Nutzung des Grundstücks dar.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Sonstige Einkünfte
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 1 ErbbauRG.

² BFH, Urt. v. 08.11.2017, IX R 25/15, DStR 2018, S. 609, LEXinform 0950345.

³ § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Buchwertfortführung bei Abspaltung des gesamten operativen Betriebs einer Kapitalgesellschaft

Überträgt eine Kapitalgesellschaft Wirtschaftsgüter auf eine andere Kapitalgesellschaft, führt dies grundsätzlich bei der übertragenden Gesellschaft zu einem Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert (regelmäßig dem Verkehrswert) und dem Buchwert des Wirtschaftsguts. Wird jedoch ein Teilbetrieb übertragen, kann die Übertragung unter bestimmten Voraussetzungen zum Buchwert erfolgen, sodass es nicht zu einem Gewinn kommt. Voraussetzung ist u. a., dass nicht nur ein Teilbetrieb übertragen wird, sondern auch ein Teilbetrieb bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt. Der Teilbetrieb wird definiert als die „Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen“.

Nach einer Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts¹ ist eine Buchwertfortführung nicht möglich, wenn die Gesellschaft ihren gesamten operativen Betrieb überträgt und nur einzelne Wirtschaftsgüter zurückbehält. Ein Teilbetrieb setzt eine Tätigkeit am Markt voraus, die das Gericht bei einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit verneint.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Körperschaftsteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Kapitalgesellschaft allgemein GmbH AG
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ Hessisches FG, Urt. v. 10.11.2017, 4 K 2005/16, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: I B 11/18), LEXinform 5020898.

Veräußerung von Anteilen und Erwerb durch die GmbH

Veräußert ein Gesellschafter seine Anteile an die GmbH, an der er beteiligt ist, stellt dies ein Veräußerungsgeschäft dar. Die dazu gesellschaftsintern vorzunehmende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten des veräußernden Gesellschafters.

Grundsätzlich können nur solche Aufwendungen des Gesellschafters den (nachträglichen) Anschaffungskosten einer Beteiligung zugeordnet werden, die zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen.

Dass die Umgliederung nun nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten führt, lässt sich damit begründen, dass zum Zeitpunkt der Umgliederung kein Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht, weil es keinen Gewinnverteilungsbeschluss gibt. Auch kann diese Umgliederung nicht einer Kapitalzuführung des Gesellschafters von außen gleichgestellt werden. Ebenso sind die handelsrechtlichen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz unbeachtlich.¹ Sie betreffen alleine die Gesellschaftsebene und haben keine Auswirkung auf die steuerliche Beurteilung des Vorgangs beim veräußernden Gesellschafter.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	GmbH
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ § 272 Abs. 1a und 1b HGB.

² BFH, Urt. v. 06.12.2017, IX R 7/17, BFH/NV 2018, S. 576, LEXinform 0951280.

Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Ein Steuerpflichtiger vermietete ein Areal, auf dem sich neben einem SB-Warenhaus auch eine Tankstelle befand. Er machte die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen bei der Gewerbesteuer geltend, die auf Antrag bei ausschließlicher Grundbesitzverwaltung in Anspruch genommen werden kann.¹

Das Finanzamt lehnte die erweiterte Kürzung mit der Begründung ab, dass keine ausschließliche Grundbesitzverwaltung vorläge. Diese Auffassung hat das Finanzgericht Düsseldorf² bestätigt.

Die Mitvermietung der Tankstelle samt Betriebsvorrichtungen sei für eine Grundstücksverwaltung nicht zwingend erforderlich und stelle auch kein unbedeutendes Nebengeschäft dar.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Gewerbesteuer
Steuern:	Gewerbesteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG.

² FG Düsseldorf, Urt. v. 29.06.2017, 8 K 2641/15, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 53/17, III R 36/17), LEXinform 5020848.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bei übernommener Instandhaltungsrücklage

Ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet, unterliegt der Grunderwerbsteuer. Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung.

Bei einem Grundstückskauf ist i. d. R. der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen die Gegenleistung. Danach gehören alle Leistungen des Erwerbers zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung (Bemessungsgrundlage), die er nach den vertraglichen Vereinbarungen zu zahlen hat, um das Grundstück zu erwerben.

Das Finanzgericht Köln¹ hat entschieden, dass die Grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistung bei einem Erwerb von Teileigentum nicht um ein übernommenes Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage zu mindern ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Grunderwerbsteuer
Steuern:	Grunderwerbsteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG Köln, Urt. v. 17.10.2017, 5 K 2297/16, (Rev. eingel., Az. BFH: II R 49/17), LEXinform 5020904.

Grunderwerbsteuer: Beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Mieters

Ein Investor erwarb ein mit einem Lebensmittelmarkt und einer Tankstelle bebautes Grundstück, das an eine Handelsgesellschaft vermietet war. Verkäufer und Investor bestellten zugunsten der Handelsgesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Das heißt, der Handelsgesellschaft wurde das Recht eingeräumt, das Grundstück gewerblich zu nutzen. Statt der Miete zahlte sie dem Eigentümer ein Entgelt, das sich nach dem Mietvertrag richten sollte.

Streitig war die Berechnung der Grunderwerbsteuer. Das Finanzamt sah in der bestellten Mieterdienstbarkeit neben dem Kaufpreis eine sonstige Gegenleistung, die die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer erhöhe.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof¹. Zwar kann die Verpflichtung, einen Vertrag mit einem Dritten abzuschließen, eine sonstige Leistung sein, die für die Berechnung der Grunderwerbsteuer relevant ist. Das gilt aber nur, wenn die vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Grundstückskäufer und dem Dritten in gewichtigem Missverhältnis stehen und der Grundstückskäufer die höherwertige Leistung erbringt. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Grunderwerbsteuer
Steuern:	Grunderwerbsteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BFH, Urt. v. 06.12.2017, II R 55/15, BFH/NV 2018, S. 582, LEXinform 0950642.

Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung

Die Erwerber eines Penthouses machten nach dessen Fertigstellung Sonderabschreibungen geltend. Die Wohnung war vollständig auf ein vorhandenes denkmalgeschütztes Gebäude eines Mehrfamilienhauses aufgebaut worden. Obwohl die Eigentümer eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegten, lehnte das Finanzamt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung mit der Begründung ab, es handele sich hier um einen Neubau.

Der Bundesfinanzhof¹ machte deutlich, dass allein eine solche Bescheinigung maßgebend für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen ist. Das Finanzamt hat diese im Besteuerungsverfahren ohne weitere Rechtmäßigkeitsprüfung zugrunde zu legen, es sei denn, die Bescheinigung wäre nichtig und deshalb unwirksam. Dies traf in dem geschilderten Fall nicht zu, sodass die Sonderabschreibung zu Recht in Anspruch genommen wurde.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	Wohneigentum (selbstgenutzt)
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BFH, Urt. v. 10.10.2017, X R 1/17, BFH/NV 2018, S. 416, LEXinform 0951284; BFH, Urt. v. 10.10.2017, X R 6/16, BFH/NV 2018, S. 480, LEXinform 0950927.

Grundstückseigentümer haften für ihre Handwerker

Ein Grundstückseigentümer haftet für Schäden am Nachbarhaus, wenn diese durch Arbeiten seiner Handwerker dort entstanden sind. Dass der Handwerker sorgfältig ausgewählt worden ist, ändert daran nichts. Das hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Ein Grundstückseigentümer hatte einen Handwerker beauftragt, das Dach seines Hauses zu reparieren. Der Dachdecker verursachte einen Brand, der das Haus vollständig zerstörte. Durch den Brand wurde das unmittelbar angebaute Haus des Nachbarn erheblich beschädigt. Da der Handwerker zwischenzeitlich insolvent geworden war, verlangte die Versicherung des geschädigten Nachbarn vom Grundstückseigentümer Schadenersatz.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem Nachbarn gegen den Grundstückseigentümer ein verschuldungsunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zu. Dieser ist gegeben, wenn von einem Grundstück eine rechtswidrige Einwirkung, hier das Feuer, auf ein anderes Grundstück ausgeht. Dabei muss die Beeinträchtigung auf den Willen des Eigentümers zurückgehen. In diesem Fall war das der Reparaturauftrag an den Handwerker, der den Brand verursacht hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber bei der Auswahl des Handwerkers Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Zivilrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Zivilrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BGH, Urt. v. 09.02.2018, V ZR 311/16, LEXinform 1667332.

Steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zwischen Vermieter und Mieter

Der Eigentümer einer Immobilie erklärte aufgrund angefallener Erhaltungsaufwendungen negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einer Wohnung im Obergeschoss seines ansonsten selbst genutzten Hauses. Mieterin der Wohnung im Obergeschoss war die Lebensgefährtin des Eigentümers, mit der er seit 12 Jahren zusammen war.

Das Finanzamt lehnte die Anerkennung des Mietverhältnisses nach einer späteren Überprüfung der Verhältnisse ab, weil das Paar die Wohnung zeitweise gemeinsam bewohnt hatte. Nach abgeschlossener Prüfung änderte das Finanzamt die bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2011 und 2012 wegen nachträglichen Bekanntwerdens neuer Tatsachen.¹ Die Tatsache, dass zwischen dem Vermieter und der Mieterin eine persönliche Beziehung bestand, war dem Finanzamt erst anlässlich der späteren Nachprüfung bekannt geworden. Das Finanzgericht München² stimmte der Änderung der Bescheide zu.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Einkünfte aus V+V
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO.

² FG München, Urt. v. 20.11.2017, 7 K 2023/16, LEXinform 5020889.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Fallen nach der Veräußerung eines Vermietungsobjekts hierfür noch Schuldzinsen an, können sie steuerlich insoweit noch als Werbungskosten geltend gemacht werden, als der Verkaufspreis nicht zur Darlehnstilgung ausreicht. Wird das Darlehn aber nicht zurückgezahlt, weil hierfür bspw. hohe Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen, sind die Schuldzinsen auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige behauptet, vom Verkaufspreis ein anderes Vermietungsobjekt kaufen zu wollen. Allein die Absicht genügt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ nicht. Die angebliche Investitionsabsicht in ein noch zu erwerbendes und nicht bestimmtes Vermietungsobjekt reicht nicht aus, um den notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietungstätigkeit zu begründen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	EST - Einkünfte aus V+V
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BFH, Urt. v. 06.12.2017, IX R 4/17, BFH/NV 2018, S. 569, LEXinform 0951236.

Vermieter trägt Darlegungs- und Beweislast bei Betriebskostenabrechnung

Stellt ein Vermieter extrem hohe Nachforderungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, hat er für die erhobene Forderung den Beweis zu erbringen, dass die abgerechneten Kosten auch tatsächlich angefallen sind. Der Mieter muss den Nachforderungsbetrag nicht zahlen, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Abrechnung besteht. Dies hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

In dem entschiedenen Fall sollte ein Mieter für seine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eine ungewöhnlich hohe Nachzahlung leisten. Er sollte angeblich fast die Hälfte der Heizenergie des gesamten Mehrfamilienhauses verbraucht haben, wobei seine Wohnung gerade einmal 13 % der gesamten Wohnfläche ausmachte. Der Mieter forderte die Vorlage der Ablesebelege der Verbrauchseinheiten für die übrigen Wohnungen und verweigerte die Nachzahlung. Der Vermieter verweigerte die Einsichtnahme in die Unterlagen und klagte auf Zahlung der Betriebskosten.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Mieter zu Recht die Nachzahlung verweigert. Denn nicht der Mieter habe die Unrichtigkeit der Abrechnung darzulegen und zu beweisen, sondern der Vermieter deren Richtigkeit. Zudem sei der Mieter zur Zahlungsverweigerung berechtigt gewesen, da ihm die Abrechnungsunterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt worden seien. Der Mieter habe das Recht, die erstellte Betriebskostenabrechnung des Vermieters zu prüfen und hierzu alle erforderlichen Unterlagen des Vermieters einzusehen, soweit dies zur sachgerechten Überprüfung erforderlich ist.²

Kategorien und Merkmale

Thema:	Mieter/Vermieter
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Miet-/Pachtrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BGH, Ur. v. 07.02.2018, VIII ZR 189/17, LEXinform 0447797.

² § 556 Abs. 3 Satz 1 BGB.

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und Abbruchkosten eines Gebäudes

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört die Absetzung für Abnutzung (AfA) zu den steuermindernden Werbungskosten. Zweck ist es, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Die Gebäude-AfA bemisst sich i. d. R. nach der gewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Absetzung führen. Dieser besonderen Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Die zusätzliche Abschreibung setzt entweder eine Substanzeinbuße des Gebäudes oder eine Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit voraus.

Das Finanzgericht Nürnberg¹ hatte zu entscheiden, ob AfaA und Abbruchkosten bei Beendigung der Vermietung und beabsichtigter Nutzung des Gebäudes für eigene Wohnzwecke als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Das Gericht urteilte nach folgenden Grundsätzen:

- Ist ein erheblicher Wertverlust eines Gebäudes ganz überwiegend durch dessen vorherige Vermietung veranlasst, kann AfaA geltend gemacht werden.
- Steht die Entscheidung für den Abbruch des Gebäudes unmittelbar im Zusammenhang mit dem Entschluss, das Gebäude für eigene Wohnzwecke zu nutzen, sind die Abbruchkosten nicht abzugsfähig. Sind die Gründe für den Abbruch hingegen schon vor der Aufgabe der Vermietungsabsicht entstanden und ist der Abbruch durch die vorherige Vermietung veranlasst, sind die Abbruchkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	Est - Einkünfte aus V+V
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG Nürnberg, Urt. v. 26.07.2017, 5 K 793/15, (rkr.), LEXinform 5020845.

Zustimmung zur Mieterhöhung durch Zahlung der erhöhten Miete

Zahlt der Mieter nach einem Mieterhöhungsverlangen dreimal vorbehaltlos die erhöhte Miete, hat er der Mieterhöhung zugestimmt. Der Vermieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine schriftliche Zustimmungserklärung. Das hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Der Vermieter hatte die Miete erhöht und dem Schreiben an den Mieter eine schriftliche Zustimmungserklärung beigelegt. Der Mieter ignorierte das Formular, zahlte jedoch die erhöhte Miete in den folgenden Monaten. Gleichwohl reichte der Vermieter Klage ein, da er auf eine schriftliche Zustimmung bestand.

Nach Auffassung des Gerichts habe der Mieter der Mieterhöhung jedoch schlüssig zugestimmt, da er die geforderte Mieterhöhung dreimal in Folge vorbehaltlos gezahlt habe. Eine schriftliche Erklärung könne der Vermieter nicht verlangen, da das Gesetz keine solche Formvorschrift vorsehe.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Mieter/Vermieter
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Miet-/Pachtrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BGH, Beschl. v. 30.01.2018, VIII ZB 74/16, WuM 2018, S. 151, LEXinform 1666906.

Steuerbegünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaften nur bei Erbringung von erheblichen Zusatzleistungen

Das Erbschaftsteuergesetz sieht für die Übertragung von Betriebsvermögen Steuererleichterungen vor.¹ Sie sind u. a. davon abhängig, dass der Anteil des als schädlich definierten Verwaltungsvermögens am begünstigungsfähigen Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt.²

Zum schädlichen Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke.³ Eine Ausnahme besteht für Grundstücke im Betriebsvermögen von Personen- oder Kapitalgesellschaften, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist.⁴

Diese Voraussetzung liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs⁵ nur vor, wenn die Gesellschaft neben der originären Vermietungstätigkeit Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß deutlich übersteigen. Die Vermietungstätigkeit selbst muss durch den Umfang der Tätigkeiten einen gewerblichen Charakter annehmen. Beispielhaft werden dazu aufgezählt: Die Reinigung der vermieteten Wohnungen sowie deren Bewachung, der Wechsel der Bettwäsche, die Zurverfügungstellung eines Aufenthaltsraums und/oder eines Krankenzimmers sowie die Bestellung und Beschäftigung eines Hausmeisters. Auf die Zahl der vermieteten Wohnungen kommt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs indes nicht an.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Erbschaft-/Schenkungssteuer
Steuern:	Erbschaft-/Schenkungssteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ §§ 13a, 13b ErbStG.

² § 13b Abs. 2 ErbStG.

³ § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 ErbStG.

⁴ § 13b Abs. 4 Nr. 1d ErbStG.

⁵ BFH, Urt. v. 24.10.2017, II R 44/15, BFH/NV 2018, S. 502, LEXinform 0950487.

Billigkeitsmaßnahmen bei geerbten Verlusten

Ein vom Erblasser nicht ausgenutzter Verlustvortrag kann grundsätzlich nicht auf den Erben übertragen werden. Das ist nur im Wege einer Billigkeitsmaßnahme in seltenen Ausnahmefällen möglich, z. B. wenn der beim Erblasser angefallene Verlust unmittelbar mit dem Gewinn des Erben zusammenhängt. Das ist der Fall, wenn die Einkunftsquelle, aus der der Verlust des Erblassers stammt, auf den Erben übergegangen ist.

Daran fehlte es im Streitfall, den das Finanzgericht München zu entscheiden hatte.¹ Der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlust stammte aus Kommanditbeteiligungen, während der Gewinn bei den Erben aus der Veräußerung eines geerbten Grundstücks stammte. Hier half auch nicht, dass ursprünglich ein gleichzeitiger Verkauf von Beteiligung und Grundstück geplant und nur an unterschiedlichen Preisvorstellungen gescheitert war.

Abschließend muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Einkommensteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	Erbschaft
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG München, Urt. v. 06.07.2017, 11 K 954/16, (Rev. eingel., Az. BFH: IX R 24/17), EFG 2018, S. 132, LEXinform 5020606.

Rechnungsberichtigung im Fall einer zur Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl er gegenüber dem Rechnungsempfänger keine Leistung erbracht hat, schuldet er den ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag. Der Unternehmer kann die Rechnung mit Zustimmung des Finanzamts berichtigen, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn der Rechnungsempfänger entweder die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt hat.

Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg¹ liegt auch dann eine Rechnung vor, wenn das Dokument nicht alle Angaben enthält, die für einen Vorsteuerabzug erforderlich sind. Das Dokument müsse nur den Rechnungsaussteller und den Leistungsempfänger ausweisen sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und eine Leistungsbeschreibung enthalten. Insbesondere die Leistungsbeschreibung müsse nicht sehr konkret und ausführlich sein, es reichten ganz allgemeine Angaben aus. Ob Voraussetzung für die Rechnungsberichtigung auch ist, dass der vermeintliche Leistungsempfänger den Umsatzsteuerbetrag an den Rechnungsaussteller zurückgezahlt hat, lässt das Gericht ausdrücklich offen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Umsatzsteuer
Steuern:	Umsatzsteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 11.12.2017, 9 K 2646/16, (Rev. eingel., Az. BFH: XI R 5/18), EFG 2018, S. 513, LEXinform 5020833.

Verfahrensweg zur Korrektur eines unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags

Wer als Aussteller einer Rechnung die Umsatzsteuer gesondert ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet dem Finanzamt diesen Betrag.¹ Will er die Rechnung später wirksam berichtigen, muss er ein schriftliches Antragsverfahren einhalten. An dessen Anfang steht der schriftliche Berichtigungsantrag beim zuständigen Finanzamt. Erst nach der Prüfung, ob die Berichtigungsvoraussetzungen erfüllt sind, und der nachfolgenden Zustimmung des Finanzamts kann die Korrektur durchgeführt werden.

(Quelle: Gerichtsbescheid des Finanzgerichts Baden-Württemberg²)

Kategorien und Merkmale

Thema:	Umsatzsteuer
Steuern:	Umsatzsteuer
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 14c Abs. 2 UStG.

² FG Baden-Württemberg, Gerichtsbescheid v. 10.08.2017, 1 K 2292/15, LEXinform 5020829.

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Pfandversteigerungen durch Pfandleihhäuser

Pfandleihhäuser können auf die bei den Pfandverwertungen getätigten Umsätze unter denselben Voraussetzungen wie Wiederverkäufer die sog. Differenzbesteuerung anwenden. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann die Differenz zwischen dem Versteigerungserlös und dem Einkaufspreis. Zum Einkaufspreis gehören der Darlehnsbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, die Gebühren bzw. Vergütungen und der an den Verpfänder ggfs. auszukehrende Verwertungsüberschuss.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg¹ gehören die Verwertungskosten nicht zum Einkaufspreis. Verwertungskosten sind die Kosten, die das Pfandleihhaus im eigenen Interesse aufwendet, um den Versteigerungsumsatz tätigen zu können. Hierzu gehören z. B. Kosten für den Transport des Pfandgegenstands zum Versteigerungsort, für die Anzeigenschaltung und für die Saalmiete. Im Ergebnis sind somit die Verwertungskosten die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Im Fall einer Unterdeckung (wenn also der Versteigerungserlös den Einkaufspreis zzgl. Verwertungskosten nicht deckt) bilden die Verwertungskosten die Bemessungsgrundlage nur in der Höhe, in der sie durch den Versteigerungserlös nach Abzug der Darlehenssumme, der Zinsen und der Gebühren noch gedeckt sind.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Umsatzsteuer
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	Dienstleistungsgewerbe
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 16.11.2017, 6 K 30/17, (rkr.), EFG 2018, S. 515, LEXinform 5020745.

Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist ebenso wie andere Personengesellschaften selber als Unternehmerin Subjekt der Umsatzsteuer. Die Gesellschafter sind als solche nicht Unternehmer und damit auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt auch für geschäftsführende Gesellschafter. Der Gesellschafter ist jedoch neben der Gesellschaft Unternehmer, wenn er dieser entgeltlich Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt (z. B. ein Grundstück vermietet) oder die Geschäftsführertätigkeit gegen ein gewinnunabhängiges Sonderentgelt erbringt.

In Anwendung vorstehender Grundsätze hat das Finanzgericht des Saarlandes¹ die Unternehmereigenschaft eines Steuerberaters verneint, der im Rahmen der Beendigung (Realteilung) einer Steuerberatungs-GbR den Mandantenstamm der GbR übernommen und diesen anschließend **unentgeltlich** einer neuen Steuerberatungs-GbR zur Nutzung überlassen hat. Die Übertragung des Mandantenstamms auf den Steuerberater unterliegt der Umsatzsteuer. Diese kann der Steuerberater jedoch wegen fehlender Unternehmereigenschaft nicht als Vorsteuer abziehen. Da er den Mandantenstamm unentgeltlich überlassen hat, hat er keine Einnahmerezzielungsabsicht.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Umsatzsteuer
Steuern:	Umsatzsteuer
Rechts- und Sachgebiete:	keine
Rechts- und Unternehmensform:	Personengesellschaft allgemein
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG des Saarlandes, Urt. v. 30.08.2017, 3 K 1457/14, LEXinform 5020888.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt.¹

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 5. Juli bis 17. August 2018 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 1.000 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2018 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Hinweis: Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Arbeitsrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Sozialversicherung(-srecht)
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 115 SGB IV.

Musikschullehrerin kann freie Mitarbeiterin sein

Über den arbeitsrechtlichen Status einer Musikschullehrerin, d. h. über die Frage, ob sie Arbeitnehmerin oder freie Mitarbeiterin war, hatte das Bundesarbeitsgericht¹ zu entscheiden. Die Lehrerin hatte auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses geklagt. Das Gericht sah sie jedoch als freie Mitarbeiterin an.

Anders als im Falle allgemeinbildender Schulen, wo die Lehrkräfte in aller Regel als Arbeitnehmer einzustufen seien, sind Musikschullehrer nur dann als Arbeitnehmer anzusehen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbart haben oder im Einzelfall Umstände hinzutreten, die auf den für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Grad persönlicher Abhängigkeit schließen lassen. Als solche Umstände kommen das Recht des Schulträgers, die zeitliche Lage der Unterrichtsstunden einseitig zu bestimmen, den Unterrichtsgegenstand oder Art und Ausmaß der Nebenarbeiten einseitig festzulegen, eine intensivere Kontrolle nicht nur des jeweiligen Leistungsstands der Schüler, sondern auch des Unterrichts selbst oder die Inanspruchnahme sonstiger Weisungsrechte in Betracht.

Daran fehlte es jedoch im vorliegenden Fall. Ein Honorarvertrag bezeichnete die Klägerin als freie Mitarbeiterin. Er räumte der Musikschule keinerlei Weisungsrechte ein. Im Einzelunterricht konnte die Klägerin die Termine frei vereinbaren. Ausgefallene Stunden waren nachzuholen. Das alles sprach für ein freies Mitarbeiterverhältnis.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Arbeitsrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Arbeitsrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ BAG, Urt. v. 17.10.2017, 9 AZR 792/16, LEXinform 1666303.

Keine Entschädigung wegen Diskriminierung bei Stellenangebot für weibliche Autoverkäuferin

Ein Autohaus suchte auf seiner Homepage unter der Überschrift „Frauen an die Macht“ gezielt nach einer weiblichen Autoverkäuferin. Ein erfolgloser männlicher Bewerber klagte auf Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.¹ Das Landesarbeitsgericht Köln² wies die Klage zurück.

Zwar spricht der Text der Stellenanzeige für eine Diskriminierung. Die unterschiedliche Behandlung des Klägers aufgrund seines Geschlechts war aber gerechtfertigt.³ Das Autohaus, das bis dahin ausschließlich männliches Verkaufspersonal beschäftigt hatte, wollte diesem Zustand gezielt ein Ende bereiten und zukünftig Beratungsleistungen durch Verkäufer beiderlei Geschlechts anbieten. Dieses Anliegen ist ganz im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das die Gleichbehandlung der Geschlechter im Berufsalltag fördern soll.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Arbeitsrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Arbeitsrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 15 AGG.

² LAG Köln, Urt. v. 18.05.2017, 7 Sa 913/16, LEXinform 4043763.

³ § 8 Abs. 1 AGG.

Schwangere bei Massenentlassungen nicht immer geschützt

Schwangeren Arbeitnehmerinnen darf nach europäischem Recht im Rahmen von Massenentlassungen grundsätzlich gekündigt werden. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union¹ entschieden. Der Kündigungsgrund hänge in diesem Falle nicht mit der Schwangerschaft zusammen. Der Gekündigten müssen dabei aber die Gründe und sachlichen Kriterien für ihre Kündigung mitgeteilt werden, nach denen sie gekündigt wurde.

Hinweis: Auch nach deutschem Recht ist danach die Kündigung einer Schwangeren im Rahmen einer Massenentlassung nicht ausgeschlossen. Allerdings bedarf sie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde,² die über einen weiten Ermessensspielraum verfügt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Arbeitsrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Arbeitsrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ EuGH, Urt. v. 22.02.2018, C-103/16, NZG 2018, S. 383, LEXinform 5215578.

² § 17 Abs. 2 MuSchG.

Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten ist Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes

Der Gerichtshof der Europäischen Union¹ hat entschieden, dass die Bereitschaftszeit von Feuerwehrleuten Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsschutzes ist. Geklagt hatte ein belgischer Feuerwehrmann, der neben seinem Hauptdienst verpflichtet war, sich jeden Monat während einer Woche zu Hause bzw. in der Nähe seines Beschäftigungsortes bereit zu halten. Er musste dann einem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb von acht Minuten Folge leisten, d. h. einsatzbereit in der Feuerwehrkaserne erscheinen. Eine besondere Vergütung für diesen Bereitschaftsdienst erhielt er nicht.

Der Gerichtshof stellte fest, dass es sich in einem solchen Fall um Arbeitszeit i. S. d. europäischen Rechts² handelt, weil die Möglichkeiten des Arbeitnehmers erheblich eingeschränkt sind, sich in diesen Zeiträumen anderen Tätigkeiten zu widmen und sich zu erholen. Zugleich stellte das Gericht aber auch fest, dass der Zweck des europäischen Rechts lediglich darin besteht, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Vergütungsfragen seien Sache der Mitgliedstaaten. Es sei deshalb ihnen überlassen, ob bzw. wie sie Zeiten des Bereitschaftsdienstes vergüten.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Arbeitsrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Arbeitsrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ EuGH, Urt. v. 21.02.2018, C-518/15, NJW 2018, S. 1073, LEXinform 5215582.

² Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. 2003, L 299, S. 9.

Keine Diskriminierung durch Altersabstandsklausel in Versorgungsordnung

Sieht eine Versorgungsordnung nur dann den Erhalt einer Hinterbliebenenversorgung vor, wenn der Hinterbliebene nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist, so liegt darin keine Diskriminierung wegen des Alters.

So entschied das Bundesarbeitsgericht¹ im Fall einer Frau, die 18 Jahre jünger war als ihr verstorbener Mann. Die unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters ist durch das legitime Interesse des Arbeitgebers an einer Begrenzung des finanziellen Risikos gerechtfertigt. Die Klausel führt nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der betroffenen versorgungsberechtigten Arbeitnehmer. Bei einem solchen Altersabstand ist der Lebenszuschnitt der Ehepartner darauf angelegt, dass der Hinterbliebene einen Teil seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten verbringt. Außerdem betrifft die Klausel nur solche Ehen, bei denen der Altersabstand den üblichen erheblich übersteigt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Arbeitsrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Arbeitsrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BAG, Urt. v. 20.02.2018, 3 AZR 43/17, LEXinform 0447853.

Erteilung einer verbindlichen Auskunft: Anforderung an die Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhalts

Ein Hobbypilot hatte sich an sein Finanzamt gewandt und um Erteilung einer verbindlichen Auskunft gebeten. Er nutzte ein Flugzeug, dessen Eigentümer ein US-amerikanischer Trust war, deren Begünstigter er selbst war. Eine weitere Gesellschaft war als Treuhänder des rechtlichen Eigentümers in die US-amerikanische Luftfahrzeugrolle eingetragen. Der Pilot wollte u. a. wissen, welche umsatzsteuerlichen Folgen eine Änderung der Eigentümerstruktur hätte. Das Finanzamt lehnte die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ab. Man begründete dies damit, dass der Sachverhalt nicht ausreichend beschrieben und außerdem Verträge dazu nur unvollständig vorgelegt worden seien.

Das Finanzgericht Nürnberg¹ hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Voraussetzung für eine verbindliche Auskunft ist, dass eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalts vorliegt. Ist in diesem Zusammenhang ein Vertrag maßgebend, so ist grundsätzlich der vollständige Vertragsentwurf einzureichen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ FG Nürnberg, Urt. v. 05.12.2017, 2 K 844/17, (rkr.), EFG 2018, S. 169, LEXinform 5020812.

Berichtigungsmöglichkeit eines Steuerbescheids wegen offener Unrichtigkeit

Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid ohne jeglichen Vorbehalt, können Einwendungen des Steuerzahlers nur innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist geltend gemacht werden. Danach kann der Bescheid nur noch geändert werden, wenn eine besondere Änderungsvorschrift greift. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn dem Finanzamt Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass des Bescheids unterlaufen sind.

Offenbare Unrichtigkeiten liegen vor, wenn sie von jedem unvoreingenommenen Dritten klar und eindeutig als solche erkannt werden können. Besteht hingegen die Möglichkeit, dass dem Sachbearbeiter ein Rechtsanwendungs- oder Ermittlungsfehler unterlaufen ist, kommt eine Berichtigung wegen offener Unrichtigkeit nicht in Betracht.

Das Finanzgericht München¹ entschied folgenden Fall: Die Geschäftsführer einer GmbH hatten dem Finanzamt die Körperschaftsteuererklärung eingereicht. In einer Anlage dazu wurde dem Finanzamt mitgeteilt, dass die Einkünfte aus einer ausländischen Beteiligung nachgereicht würden, deren Höhe noch nicht feststehe. Trotzdem erfolgte die Veranlagung ohne jeglichen Prüfungsvorbehalt. Die Geschäftsführer der GmbH legten gegen den Steuerbescheid keinen Einspruch ein. Erst nach Eintritt der Rechtskraft beantragten sie, für das betroffene Jahr noch einen Verlust aus der Beteiligung zu berücksichtigen. Sie waren der Auffassung, dass die Tatsache, dass der Steuerbescheid ohne Prüfungsvorbehalt ergangen war, auf einer offener Unrichtigkeit beruhe.

Das Gericht entschied, dass kein Fall der offener Unrichtigkeit vorlag. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Denkfehler des Sachbearbeiters dazu geführt habe, den Bescheid vorbehaltlos zu erlassen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ FG München, Urt. v. 11.12.2017, 7 K 2701/16, (rkr.), EFG 2018, S. 255, LEXinform 5020823.

Fehlerhaft öffentlich zugestellter Verwaltungsakt wird durch Akteneinsicht des Prozessbevollmächtigten bekannt gegeben

Ist der Aufenthaltsort eines Steuerpflichtigen unbekannt, kann ihm ein Verwaltungsakt, wie bspw. ein Steuerbescheid, auch öffentlich zugestellt werden.¹ Dabei wird nicht der Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Benachrichtigung mit bestimmten Pflichtinhalten veröffentlicht. Fehlt ein Pflichtinhalt, liegt ein Zustellungsmangel vor, sodass der Verwaltungsakt nicht bekanntgegeben ist und auch keine Rechtswirkungen entfaltet. Der Mangel kann aber geheilt werden.²

In einem vom Bundesfinanzhof³ entschiedenen Fall litt ein öffentlich zugestellter Kindergeld-Aufhebungsbescheid an einem Zustellungsmangel. Dieser Mangel wurde nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber dadurch geheilt, dass der Prozessbevollmächtigte im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Kindergeldberechtigten die Kindergeldakten eingesehen und den Bescheid zur Kenntnis genommen hatte. Der Bescheid war deshalb zu diesem Zeitpunkt bekanntgegeben worden.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 122 AO, § 10 VwZG.

² § 8 VwZG.

³ BFH, Urt. v. 13.09.2017, III R 6/17, BFH/NV 2018, S. 403, LEXinform 0951373.

Nach Restschuldbefreiung entstandene Steuererstattungsansprüche können mit während der Insolvenz entstandenen Steuerschulden verrechnet werden

Im Jahr 2007 wurde über das Vermögen einer Privatperson das Insolvenzverfahren eröffnet. Aus der Verwertung von Insolvenzmasse entstand 2008 eine Einkommensteuerschuld. Sie wurde vom Insolvenzverwalter nicht gezahlt. 2012 zeigte der Insolvenzverwalter Masseunzulänglichkeit an. Daraufhin wurde das Insolvenzverfahren 2013 eingestellt. Dem Insolvenzschuldner wurde Restschuldbefreiung erteilt.

Die für 2013 abgegebene Einkommensteuererklärung ergab für den früheren Insolvenzschuldner eine Einkommensteuererstattung. Sie wurde vom Finanzamt nicht ausgezahlt, sondern mit der während der Insolvenz entstandenen Einkommensteuer für 2008 verrechnet.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte die Richtigkeit dieses Vorgehens. Eine während der Insolvenz entstandene sog. Masseverbindlichkeit fällt nicht in die Restschuldbefreiung.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BFH, Urt. v. 28.11.2017, VII R 1/16, BFH/NV 2018, S. 583, LEXinform 0950733.

Zulässigkeit einer Außenprüfung

Ein Finanzamt kündigte sich bei einem Ehepaar schriftlich zu einer Betriebsprüfung an. Der Anlass für die Prüfung wurde damit begründet, dass die positiven Einkünfte der Eheleute mehr als 500.000 € betragen hätten.¹ Gegen diese Prüfungsanordnung wandten sich die Betroffenen und machten geltend, dass der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung des Schwellenwerts von 500.000 € nicht zu berücksichtigen seien. Tatsächlich wurden die Kapitaleinkünfte aufgrund eines Antrags auf Günstigerprüfung aber tariflich besteuert.

Der Bundesfinanzhof² machte deutlich, dass Kapitaleinkünfte, die aufgrund eines Antrags auf Günstigerprüfung der tariflichen Besteuerung unterliegen, bei der Berechnung des entsprechenden Schwellenwerts von 500.000 € zu berücksichtigen sind. Auch ein Vor- oder Rücktrag von Verlusten aus anderen Jahren sowie Verluste aus anderen Einkunftsarten bleiben dabei unberücksichtigt.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Verfahrensrecht/AO/FGO
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 193 Abs. 1 AO i. V. m. § 147a Abs. 1 Satz 1 AO.

² BFH, Beschl. v. 11.01.2018, VIII B 67/17, BFH/NV 2018, S. 552, LEXinform 5020907.

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH

Tritt bei einer GmbH Zahlungsunfähigkeit ein, muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen¹ und darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten.² Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Insolvenzantragspflicht, muss er mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner die fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen die benötigten Finanzmittel zu beschaffen, um die Liquiditätslücke auf unter 10 % zurückzuführen.

Nach Auffassung der zuständigen Senate für Insolvenz- und Strafrecht des Bundesgerichtshofs³ sind in der Liquiditätsbilanz zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen. Für die Berechnung nicht explizit erwähnt werden die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten, sog. Passiva II.

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs⁴ hat in seiner Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich verlangt, dass bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auch die Passiva II einbezogen werden.

Hinweis: Ob sich die anderen Senate dieser Rechtsauffassung anschließen, bleibt abzuwarten. GmbH-Geschäftsführern ist aber dringend zu empfehlen, bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit der GmbH heute schon die Passiva II zu berücksichtigen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Zivilrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Zivilrecht
Rechts- und Unternehmensform:	GmbH
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	ja
Internet-Baustein:	ja

¹ § 15a Abs. 1 InsO.

² § 64 GmbHG.

³ Vgl. BGH, Beschl. v. 16.05.2017, 2 StR 169/15; BGH, Urt. v. 12.02.2015, IX ZR 180/12, LEXinform 1598618.

⁴ BGH, Urt. v. 19.12.2017, II ZR 88/16, LEXinform 1666350.

Pflichten von Suchmaschinen-Betreibern bei Hinweisen auf Rechtsverstöße

Der Bundesgerichtshof¹ hat entschieden, dass ein Suchmaschinen-Betreiber nicht dafür haftet, wenn im Suchergebnis Webseiten angezeigt werden, die die Persönlichkeitsrechte von Dritten verletzen. Der Betreiber muss erst reagieren, wenn er durch einen konkreten Hinweis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Kenntnis erlangt.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Ehepaar, das als IT-Dienstleister tätig war, von Google verlangt, Links auf vermeintlich beleidigende Inhalte löschen zu lassen, die über Google auffindbar waren. Die bei der Google-Suche angezeigten Seiten enthielten Inhalte, in denen das Ehepaar z. B. als Kriminelle, Terroristen oder Stalker bezeichnet wurde.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Zivilrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Zivilrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BGH, Urt. v. 27.02.2018, VI ZR 489/16, LEXinform 0447883.

Informationspflichten des Maklers zum Energieverbrauch bei einer Immobilienanzeige

Verkäufer und Vermieter sind vor dem Verkauf und der Vermietung einer Immobilie in einer Immobilienanzeige in kommerziellen Medien zu folgenden Angaben über den Energieverbrauch verpflichtet, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vorliegt:

- Art des Energieausweises,
- wesentlicher Energieträger für die Heizung des Wohngebäudes,
- Baujahr des Wohngebäudes,
- Energieeffizienzklasse und der
- Wert des Endenergiebedarfs oder Energieverbrauchs.

Ein Immobilienmakler ist zwar nicht unmittelbar Adressat dieser aus der Energiesparverordnung¹ resultierenden Informationspflicht. Er ist aber dennoch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb² zu diesen Angaben in seinen Anzeigen verpflichtet, weil ansonsten Verbraucher irreführt werden könnten.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs³)

Kategorien und Merkmale

Thema:	Zivilrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Miet-/Pachtrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ § 16a EnEV.

² § 5a Abs. 2 UWG.

³ BGH, Urt. v. 05.10.2017, I ZR 229/16, I ZR 232/16, I ZR 4/17, LEXinform 1666899, LEXinform 1666900, LEXinform 1666901.

Als „Vollmacht“ überschriebenes Schriftstück kann Testament sein

Eigenhändig ge- und unterschriebene Schriftstücke können Testamente sein, auch wenn sie mit einer Bezeichnung wie z. B. „Vollmacht“ überschrieben sind. Das hat das Oberlandesgericht Hamm¹ entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte eine Erblasserin ihrer Nichte in zwei mit „Vollmacht“ überschriebenen Schriftstücken Vollmacht erteilt

- über einen Bausparvertrag über ihren Tod hinaus zu verfügen und sich das Guthaben auszahlen zu lassen sowie
- über ihr sämtliches bei einer Volksbank bestehendes Vermögen über ihren Tod hinaus zu verfügen.

Das Gericht beurteilte die beiden Schriftstücke als rechtswirksam errichtete privatschriftliche Testamente, in denen der Nichte Guthaben im Rahmen von Vermächtnissen zugewiesen wurden. Dem stand auch nicht ein wenige Tage zuvor errichtetes und auch so bezeichnetes Testament entgegen, das die Erblasserin gemeinsam mit den beiden Schriftstücken in ihrer Wohnung hinterlegt hatte.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Zivilrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Zivilrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ OLG Hamm, Urt. v. 11.05.2017, 10 U 64/16, LEXinform 1666170.

Umleitung von Suchanfragen nach fremder Marke auf eigene Verkaufsplattform

In einem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall ging es um die Frage der Zulässigkeit von Marken und Unternehmenskennzeichen innerhalb einer in eine Internethandelsplattform eingebetteten Suchfunktion.

Konkret wendete sich ein Markeninhaber, der seine Produkte ausschließlich über ein selektives Vertriebssystem vermarktete, dagegen, dass nach einer Eingabe seiner Marke als Suchbegriff bei Amazon in der Trefferliste auch Angebote von Produkten anderer Hersteller erschienen.

Nach Auffassung des Gerichts kann der Markeninhaber eine solche Nutzung seiner Marke nur dann untersagen, wenn nach Eingabe der Marke als Suchwort in der Ergebnisliste Angebote von Produkten angezeigt werden, bei denen der Internetnutzer nicht oder nur schwer erkennen kann, ob sie von dem Markeninhaber oder einem anderen Anbieter stammen.

Kategorien und Merkmale

Thema:	Zivilrecht
Steuern:	keine
Rechts- und Sachgebiete:	Zivilrecht
Rechts- und Unternehmensform:	keine
Branche:	keine
Persönliches:	keine
Standardbrief:	nein
Internet-Baustein:	nein

¹ BGH, Urt. v. 16.02.2018, I ZR 138/16, LEXinform 0447840.

Standardbrief

Termine Juni 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Umsatzsteuer ⁴	11.06.2018	14.06.2018	08.06.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	27.06.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.06.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Hälftiges Miteigentum an außerhäuslichem Arbeitszimmer

Ein Ehepaar kaufte zwei Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, die dann jeweils im hälftigen Miteigentum der Ehepartner standen. Dafür nahm das Ehepaar gemeinsam ein Darlehn auf. Zins und Tilgung zahlten sie von ihrem gemeinsamen Konto. Eine der Wohnungen nutzte die Ehefrau als steuerlich anerkanntes außerhäusliches Arbeitszimmer. Das Finanzamt berücksichtigte die nutzungsabhängigen Kosten wie Energie- und Wasserkosten in voller Höhe als Werbungskosten, während es Abschreibung und Schuldzinsen nur zur Hälfte zum Abzug zuließ.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Bei gemeinschaftlichem Erwerb einer Wohnung ist davon auszugehen, dass jeder Miteigentümer die Anschaffungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat. Grundstücksorientierte Kosten wie Abschreibung, Grundsteuern, Versicherungen und Schuldzinsen können daher nur entsprechend den Miteigentumsanteilen zu Werbungskosten führen.

Bewertung des privaten Nutzungswerts von Importfahrzeugen

Wird der private Nutzungswert eines mehrheitlich betrieblich genutzten Kraftfahrzeugs nach der 1 %-Methode ermittelt, ist dessen inländischer Bruttolistenpreis zugrunde zu legen. Bei Importfahrzeugen, für die es keine inländischen Bruttolistenpreise gibt, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wie folgt vorzugehen:

Ist das Fahrzeug mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar, ist dessen Bruttolistenpreis anzusetzen. Andernfalls kann man sich an den inländischen Endverkaufspreisen freier Importeure orientieren. Im entschiedenen Fall wurde der tatsächlich in Rechnung gestellte Bruttopreis zugrunde gelegt.

Ein ausländischer Listenpreis kann nicht angesetzt werden. Dieser spiegelt nicht die Preisempfehlung des Herstellers wider, die für den inländischen Neuwagenmarkt gilt.

National und international tätiger Fußballschiedsrichter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Fußballschiedsrichter selbstständig, also nicht als Arbeitnehmer tätig sind und auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Sie erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegen der Gewerbesteuer. Damit war ein deutscher Schiedsrichter, der im Ausland auch Spiele der internationalen Fußballverbände FIFA und UEFA geleitet hatte, mit seiner Anfechtung der vom Finanzamt erlassenen Gewerbesteuerermessbescheide nicht erfolgreich.

Der Bundesfinanzhof urteilte darüber hinaus, dass der Schiedsrichter an ausländischen Spielorten keine Betriebsstätte begründet hatte. Einzige Betriebsstätte war allein die inländische Wohnung des Schiedsrichters als Ort der Geschäftsleitung. Damit unterliegen auch die ausländischen Einkünfte der deutschen Gewerbesteuer.

Obwohl sich der Schiedsrichter während der von ihm geleiteten Fußballspiele körperlich betätigte, erkannte ihn das Gericht nicht als Sportler im Sinne der Regelungen einiger Doppelbesteuerungsabkommen an. Somit liegt das Besteuerungsrecht seiner Einkünfte bei der Bundesrepublik Deutschland und nicht bei dem Staat, in dem das Fußballspiel stattgefunden hat.

Keine Steuerbefreiung für ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Haupttätigkeit

Aufwandsentschädigungen für

- nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr steuerfrei.

Eine Tätigkeit wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil einer Hauptleistung anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn für denselben Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung ausgeübt wird, beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Hauptleistung ausgeübt wird. Eine Steuerbefreiung kommt dann nicht in Betracht. Für die Befreiung ist es zudem schädlich, wenn der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Privat Krankenversicherte können oft eine Beitragserstattung erhalten, indem sie einen Teil ihrer Krankheitskosten selbst tragen. Diese selbst getragenen Kosten können jedoch nicht als Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Mit dieser Entscheidung führt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Kostentragung bei einem Selbstbehalt fort.

Nur solche Ausgaben sind als Beiträge zu Krankenversicherungen abziehbar, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen. Nur diese dienen letztlich der Vorsorge.

Hinweis: Übersteigen die selbst getragenen Krankheitskosten die zumutbare Belastung, können sie möglicherweise aber als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein.

Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit diese zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Entscheidendes Kriterium ist die Erforderlichkeit der Beiträge. Beiträge zur doppelten oder mehrfachen Absicherung des verfassungsrechtlich gebotenen Versorgungsniveaus sind nicht erforderlich, da die Basisversorgung bereits durch eine Krankenversicherung gewährleistet ist.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb entschieden, dass die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Basisabsicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung den Abzug ebenfalls gezahlter Basisversicherungsbeiträge zur privaten Krankenversicherung als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung ausschließt.

Die Beiträge sind nur im Rahmen der für Vorsorgeaufwendungen vorgesehenen Höchstgrenze nach einer Günstigerprüfung abzugsfähig.

Veräußerung von Anteilen und Erwerb durch die GmbH

Veräußert ein Gesellschafter seine Anteile an die GmbH, an der er beteiligt ist, stellt dies ein Veräußerungsgeschäft dar. Die dazu gesellschaftsintern vorzunehmende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führt nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten des veräußernden Gesellschafters.

Grundsätzlich können nur solche Aufwendungen des Gesellschafters den (nachträglichen) Anschaffungskosten einer Beteiligung zugeordnet werden, die zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen.

Dass die Umgliederung nun nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten führt, lässt sich damit begründen, dass zum Zeitpunkt der Umgliederung kein Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht, weil es keinen Gewinnverteilungsbeschluss gibt. Auch kann diese Umgliederung nicht einer Kapitalzuführung des Gesellschafters von außen gleichgestellt werden. Ebenso sind die handelsrechtlichen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz unbeachtlich. Sie betreffen alleine die Gesellschaftsebene und haben keine Auswirkung auf die steuerliche Beurteilung des Vorgangs beim veräußernden Gesellschafter.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erhöhte Absetzung für eine Eigentumswohnung

Die Erwerber eines Penthouses machten nach dessen Fertigstellung Sonderabschreibungen geltend. Die Wohnung war vollständig auf ein vorhandenes denkmalgeschütztes Gebäude eines Mehrfamilienhauses aufgebaut worden. Obwohl die Eigentümer eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegten, lehnte das Finanzamt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung mit der Begründung ab, es handele sich hier um einen Neubau.

Der Bundesfinanzhof machte deutlich, dass allein eine solche Bescheinigung maßgebend für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen ist. Das Finanzamt hat diese im Besteuerungsverfahren ohne weitere Rechtmäßigkeitsprüfung zugrunde zu legen, es sei denn, die Bescheinigung wäre nichtig und deshalb unwirksam. Dies traf in dem geschilderten Fall nicht zu, sodass die Sonderabschreibung zu Recht in Anspruch genommen wurde.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Vermietungseinkünften

Fallen nach der Veräußerung eines Vermietungsobjekts hierfür noch Schuldzinsen an, können sie steuerlich insoweit noch als Werbungskosten geltend gemacht werden, als der Verkaufspreis nicht zur Darlehnstilgung ausreicht. Wird das Darlehn aber nicht zurückgezahlt, weil hierfür bspw. hohe Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen, sind die Schuldzinsen auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige behauptet, vom Verkaufspreis ein anderes Vermietungsobjekt kaufen zu wollen. Allein die Absicht genügt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht. Die angebliche Investitionsabsicht in ein noch zu erwerbendes und nicht bestimmtes Vermietungsobjekt reicht nicht aus, um den notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietungstätigkeit zu begründen.

Vermieter trägt Darlegungs- und Beweislast bei Betriebskostenabrechnung

Stellt ein Vermieter extrem hohe Nachforderungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, hat er für die erhobene Forderung den Beweis zu erbringen, dass die abgerechneten Kosten auch tatsächlich angefallen sind. Der Mieter muss den Nachforderungsbetrag nicht zahlen, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Abrechnung besteht. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem entschiedenen Fall sollte ein Mieter für seine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eine ungewöhnlich hohe Nachzahlung leisten. Er sollte angeblich fast die Hälfte der Heizenergie des gesamten Mehrfamilienhauses verbraucht haben, wobei seine Wohnung gerade einmal 13 % der gesamten Wohnfläche ausmachte. Der Mieter forderte die Vorlage der Ablesebelege der Verbrauchseinheiten für die übrigen Wohnungen und verweigerte die Nachzahlung. Der Vermieter verweigerte die Einsichtnahme in die Unterlagen und klagte auf Zahlung der Betriebskosten.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Mieter zu Recht die Nachzahlung verweigert. Denn nicht der Mieter habe die Unrichtigkeit der Abrechnung darzulegen und zu beweisen, sondern der Vermieter deren Richtigkeit. Zudem sei der Mieter zur Zahlungsverweigerung berechtigt gewesen, da ihm die Abrechnungsunterlagen nicht vollständig zur Verfügung gestellt worden seien. Der Mieter habe das Recht, die erstellte Betriebskostenabrechnung des Vermieters zu prüfen und hierzu alle erforderlichen Unterlagen des Vermieters einzusehen, soweit dies zur sachgerechten Überprüfung erforderlich ist.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Schüler können in den Ferien im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs

bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 5. Juli bis 17. August 2018 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 1.000 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2018 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Hinweis: Wegen weiterer zu beachtender Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Musikschullehrerin kann freie Mitarbeiterin sein

Über den arbeitsrechtlichen Status einer Musikschullehrerin, d. h. über die Frage, ob sie Arbeitnehmerin oder freie Mitarbeiterin war, hatte das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden. Die Lehrerin hatte auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses geklagt. Das Gericht sah sie jedoch als freie Mitarbeiterin an.

Anders als im Falle allgemeinbildender Schulen, wo die Lehrkräfte in aller Regel als Arbeitnehmer einzustufen seien, sind Musikschullehrer nur dann als Arbeitnehmer anzusehen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbart haben oder im Einzelfall Umstände hinzutreten, die auf den für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Grad persönlicher Abhängigkeit schließen lassen. Als solche Umstände kommen das Recht des Schulträgers, die zeitliche Lage der Unterrichtsstunden einseitig zu bestimmen, den Unterrichtsgegenstand oder Art und Ausmaß der Nebenarbeiten einseitig festzulegen, eine intensivere Kontrolle nicht nur des jeweiligen Leistungsstands der Schüler, sondern auch des Unterrichts selbst oder die Inanspruchnahme sonstiger Weisungsrechte in Betracht.

Daran fehlte es jedoch im vorliegenden Fall. Ein Honorarvertrag bezeichnete die Klägerin als freie Mitarbeiterin. Er räumte der Musikschule keinerlei Weisungsrechte ein. Im Einzelunterricht konnte die Klägerin die Termine frei vereinbaren. Ausgefallene Stunden waren nachzuholen. Das alles sprach für ein freies Mitarbeiterverhältnis.

Schwangere bei Massenentlassungen nicht immer geschützt

Schwangeren Arbeitnehmerinnen darf nach europäischem Recht im Rahmen von Massenentlassungen grundsätzlich gekündigt werden. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden. Der Kündigungsgrund hänge in diesem Falle nicht mit der Schwangerschaft zusammen. Der Gekündigten müssen dabei aber die Gründe und sachlichen Kriterien für ihre Kündigung mitgeteilt werden, nach denen sie gekündigt wurde.

Hinweis: Auch nach deutschem Recht ist danach die Kündigung einer Schwangeren im Rahmen einer Massenentlassung nicht ausgeschlossen. Allerdings bedarf sie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, die über einen weiten Ermessensspielraum verfügt.

Erteilung einer verbindlichen Auskunft: Anforderung an die Darstellung des noch nicht verwirklichten Sachverhalts

Ein Hobbypilot hatte sich an sein Finanzamt gewandt und um Erteilung einer verbindlichen Auskunft gebeten. Er nutzte ein Flugzeug, dessen Eigentümer ein US-amerikanischer Trust war, deren Begünstigter er selbst war. Eine weitere Gesellschaft war als Treuhänder des rechtlichen Eigentümers in die US-amerikanische Luftfahrzeugrolle eingetragen. Der Pilot wollte u. a. wissen, welche umsatzsteuerlichen Folgen eine Änderung der Eigentümerstruktur hätte. Das Finanzamt lehnte die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ab. Man begründete dies damit, dass der Sachverhalt nicht ausreichend beschrieben und außerdem Verträge dazu nur unvollständig vorgelegt worden seien.

Das Finanzgericht Nürnberg hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Voraussetzung für eine verbindliche Auskunft ist, dass eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalts vorliegt. Ist in diesem Zusammenhang ein Vertrag maßgebend, so ist grundsätzlich der vollständige Vertragsentwurf einzureichen.

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH

Tritt bei einer GmbH Zahlungsunfähigkeit ein, muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen und darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Insolvenzantragspflicht, muss er mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner die fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen die benötigten Finanzmittel zu beschaffen, um die Liquiditätslücke auf unter 10 % zurückzuführen.

Nach Auffassung der zuständigen Senate für Insolvenz- und Strafrecht des Bundesgerichtshofs sind in der Liquiditätsbilanz zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit die im maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel zu den am selben Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Beziehung zu setzen. Für die Berechnung nicht explizit erwähnt werden die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten, sog. Passiva II.

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Rechtsprechung nunmehr ausdrücklich verlangt, dass bei Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auch die Passiva II einbezogen werden.

Hinweis: Ob sich die anderen Senate dieser Rechtsauffassung anschließen, bleibt abzuwarten. GmbH-Geschäftsführern ist aber dringend zu empfehlen, bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit der GmbH heute schon die Passiva II zu berücksichtigen.